

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 29. JUNI 2006
PAL-03189-2006/0001-UGRI/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

6

AB

DIE GRÜNEN
ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Claudia Smolik und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 29.6.2006
zu Post 8 der heutigen Tagesordnung

**betreffend das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von
der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/ Kinderpädagoginnen
und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen.**

B E G R Ü N D U N G

Im zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegenden Entwurf einer Gesetzesnovelle wird die Situation von KindergartenpädagogInnen, die schon lange Zeit in Horten arbeiten und eine langjährige Berufserfahrung aufweisen können - dies betrifft v.a. ältere DienstnehmerInnen - nicht berücksichtigt. Langjährige Berufserfahrung in Horten sollte auch als Befähigungsnachweis zur Ausübung als fachlich anerkannte/r Hortpädagogin/Hortpädagogin anerkannt werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/ Kinderpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen wird dahingehend ergänzt:

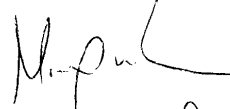
1. In Pkt. 2. § 2 Z 3 lit c wird nach dem Wort „Lehramtsprüfung“ das Wort „oder“ angefügt, der Strichpunkt entfällt.
2. In Pkt. 2 § 2 Z 3 wird folgende lit d angefügt:
„d.) die nachweisliche Berufsausübung von mehr als 10 Jahren als KindergartenpädagogIn und/oder HortpädagogIn in Horten;“

Wien, am 29.6.2006



H. Cammerlander

Autouev



HortpädagogInnen Gesetzesänderung.doc, 28/06/2006-d, 1/1